

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingen für Maschinen und Zubehör der Firma Michalek GmbH - 31275 Lehrte

**0. Anwendungsbereich.** Alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Michalek GmbH (im folgenden: Verkäufer) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten sowohl gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, als auch gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nebenabreden werden nur wirksam, wenn die schriftlich vereinbart sind. Soweit der Verkäufer nur vermittelnd auftritt, ohne Rechnungssteller zu sein, gelten die AGB des Herstellers bzw. Rechnungsstellers uneingeschränkt.

**1. Umfang und Annahme von Aufträgen.** Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Angaben über Maße und Gewichte sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben.

**2. Lieferung.** Lieferfristen oder -termine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist wird berechnet vom Tage der Auftragsbestätigung bis zur Absendung vom Werk.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterteilern – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder -leistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer verpflichtet, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

**3. Preise.** Die Preise gelten ab Werk oder Lager Lehrte in Euro ausschließlich Verpackung und Verladung und der jeweils gültigen MWST. Eventuelle Vergünstigungen oder Nachlässe sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Verkäufers wirksam. Für den Zeitpunkt der Lieferung erforderliche Nachberechnungen z. B. infolge Preiserhöhungen und Abgabenveränderungen nach Auftragserteilung gelten als vereinbart.

**4. Zahlungsbedingungen.** Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen zu leisten sofort nach erfolgter Lieferung ohne jede Zahlungsfrist in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an den Verkäufer erfolgen. Sie gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen berechnet und zwar mindestens 5% über dem Wechseldiskontsatz der Europäischen Zentralbank; die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Wechsel, die diskontfähig sein müssen, und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen; ihre Gutschrift gilt stets vorbehaltlich der Einlösung und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Der Verkäufer haftet für Wechsel, die auf Nebenplätze ausgestellt sind, nicht für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung.

Etwaige Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt, insbesondere bei Zahlungsverzug mit zwei Raten, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Verkäufer ist vor erfolgter Lieferung zudem zum Rücktritt berechtigt, falls ihm die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheint.

Bei Händlerbestellung tritt die Fälligkeit schon dann ein, wenn diese mit einer Teilzahlung ganz oder teilweise im Verzuge sind. Dasselbe gilt, wenn die vereinbarten Wechsel usw. nicht rechtzeitig dem Verkäufer gegeben werden. Bei Besitz-, Geschäfts-, oder Firmenänderung tritt ebenfalls sofortige Fälligkeit des ganzen Preises ohne besondere Inverzugsetzung ein. Erwerb durch Erbgang oder in Rücksicht auf den zukünftigen Erbeil gilt nicht als Besitzänderung. Der Verkäufer ist bei Verzug oder Kreditunfähigkeit des Käufers jederzeit berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und sie entweder in freier Verfügung für Rechnung und Gefahr des Käufers bestmöglich zu verwerten oder nur zur Sicherstellung wegzunehmen, ohne dass dadurch der Käufer von der Erfüllung des Vertrages befreit wird, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Gem. im vorstehenden Absatz vereinbarten Fälligkeiten der gesamten Kaufpreisforderung gelten unbeschadet der Laufzeit vereinbarter oder bereits hereingekommener Wechsel. Bei Käufern, die dem Verkäufer unbekannt sind, bleibt Vorauszahlung oder Erhebung durch Nachnahme vorbehalten. Ersatzteile werden im allgemeinen nur gegen Nachnahme geliefert.

**5. Eigentumsvorbehalt.** Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20%, so ist er auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Es gilt grundsätzlich der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlung dritter Personen auf die Ware, insbesondere durch Zahlung von Wechselgeranten, nicht berührt. Im Falle eines Weiterverkaufs der Ware durch den Käufer tritt dieser sämtliche ihm zustehenden Rechte gegen seinen Drittkäufer bis zur völligen Bezahlung des Preises dem Verkäufer hiermit ab. Kaufpreisforderungen des Käufers dürfen nicht ohne Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden. Der Käufer hat in jedem Fall das Eigentum zugunsten des Verkäufers auch gegenüber dem Drittbesteller ausdrücklich vorzubehalten. Demgemäß sind Zahlungen, die beim Käufer auf die eingetretene Forderung eingehen, zur Verfügung des Verkäufers besonders zu verwalten. Bedient sich der Käufer der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist verpflichtet, diesem Kreditinstitut ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, dass dem Verkäufer das Eigentum an der Ware solange zusteht, bis der gesamte Preis mit den entstandenen Zinsen und Kosten an den Verkäufer gezahlt worden ist.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises darf der Käufer die Ware nicht verpfänden und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Vorbehalt des Eigentums für den Verkäufer verkaufen. Landwirtschaftliche Pächter, die einen Pachtvertrag abschließen oder abgeschlossen haben, haben durch die Vereinbarung mit dem Kreditgeber im Verpfändungsvertrag vorzubehalten, dass unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Maschinen von der Verpfändung ausdrücklich ausgenommen werden.

Von etwaigen Pfändungen muss der Käufer sofort den Verkäufer benachrichtigen, der im übrigen berechtigt ist, die unter seinen Eigentumsvorbehalt gestellten Waren zu pfänden; eine solche Pfändung gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt.

Trotz des Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer die Gefahr des Untergangs in jeglicher Form und der Verschlechterung der Ware.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

**6. Versand.** Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Zur Transportversicherung ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt die Versicherung, so gehen die Kosten zu Lasten des Käufers oder Empfängers.

Der Käufer hat vom Tage des Versandes an Feuer- und Schadensversicherung zu nehmen und die erfolgte Versicherung dem Verkäufer anzuzeigen. Bleibt die Anzeige aus, so ist der Verkäufer berechtigt, die Versicherung zu Lasten des Käufers zu nehmen. Im Versicherungsvertrag muss zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum des Verkäufers bleibt. Der Käufer tritt hierdurch für den Versicherungsfall, dessen Eintritt dem Verkäufer anzuzeigen ist, den ihm zustehenden Versicherungsanspruch an den Verkäufer ab.

Der Verkäufer liefert die Ware den einheitlichen UVV entsprechend in betriebs- und unfallsicherer Bauart. Soweit sich der Käufer Schutzvorrichtungen gar nicht oder mangelhaft ausbedungen hat, ist der Verkäufer von der Haftung befreit.

**7. Gewährleistung.** Für die Gediegenheit von Arbeit und Werkstoff wird unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, insbesondere solcher auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden irgendwelcher Art, während der Dauer von 6 Monaten nach Inbetriebnahme oder bis spätestens 8 Monate ab Lieferung lediglich in der Weise Gewähr geleistet, dass Teile, die nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, nach Wahl des Verkäufers ausgetauscht oder nach ihrer frachtfreien Einsendung an den Hersteller ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Etwaige Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

Beanstandungen, die sich auf falsche oder unvollständige Lieferung oder auf sofort erkennbare Mängel beziehen, müssen binnen 3 Tagen nach Eingang der Ware dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Die Frist verlängert sich auf 5 Tage, wenn der Käufer Händler ist.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die der Originalspezifikation des Herstellers nicht entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung für entstehende Folgen.

Bei Arbeiten oder Ausbesserungen, die unter die Gewährleistung fallen, gehen, sofern der Verkäufer die Entsendung eines Monteurs für notwendig hält, die Monteurkosten, bis auf die Kosten der Verpflegung und die Unterbringung der Monteure am Ort des Käufers sowie diejenigen für die vom Käufer erforderlichenfalls zu stellenden Hilfskräfte, zu Lasten des Verkäufers. Die Gewährleistung tritt nicht ein, wenn ohne Einverständnis des Verkäufers von dritter Stelle an dem Liefergegenstand gearbeitet wurde, es sei denn, dass der Schaden nachweislich mit dem Arbeiten von dritter Seite in keinem Zusammenhang steht.

Der Versand der Ersatzteile und der ausgebesserten Stücke erfolgt, sofern der Fall der Gewährleistung gegeben ist, und die Einsendung der Teile notwendig war, auf dem einfachen Paketdienst-, Post- oder Bahnwege franko, jedoch auf Gefahr des Empfängers. Für nicht selbst hergestellte Teile wird die Gewährleistung der Unterteilnehmer weitergegeben und im Schadensfall dem Käufer mitgeteilt.

Für Holzteile wird keine Gewähr übernommen.

**8. Vermittlung, Nutzungsüberlassung.** Soweit der Verkäufer dem Käufer gegenüber lediglich vermittelnd auftritt, ohne Rechnungssteller zu sein, ist jegliche Haftung und/oder Gewährleistung gegenüber dem Käufer ausgeschlossen.

Sofern Geräte durch den Verkäufer anderen zu Testzwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, haftet der Nutzer ab Übernahme für Untergang oder Verschlechterung und alle Gefahren, die von dem Gerät ausgehen. Der Nutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Bedienungsanweisungen und UVV sind zu beachten und diese sowie Übergabeinweisungen von dem Verkäufer vor Inbetriebnahme anzufordern. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verschleißkosten aus dem Einsatz dem Verkäufer zu erstatten.

**9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit.** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das AG Lehrte bzw. LG Hildesheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.